

Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsdauer 2006 bis 2010

vom 25. Oktober 2005

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahl sind folgende gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Art. 15, 20, 22, 45 bis 52, 57 Bst. b sowie Art. 74 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968 (GDB 101),
- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, AG) vom 17. Februar 1974 (GDB 122.1),
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung, AV) vom 1. März 1974 (GDB 122.11).

2 Wahltermine und Wahlverfahren

Die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats findet statt am:

Sonntag, 12. März 2006	Erster Wahlgang
Sonntag, 9. April 2006	Zweiter Wahlgang

Die Wahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten (Art. 35 AG).

3 Stimmrecht und Stimmregister

31 Stimmrecht

An der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind (Art. 15 KV und Art. 4 AG). Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigte sind nicht wahlberechtigt (Art. 4 AG).

32 Stimmregister

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für den ersten Wahlgang ab Dienstag, 7. März 2006, und für den zweiten Wahlgang ab Dienstag, 4. April 2006, geschlossen (Art. 2 AV).

33 Stimmort

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebietes nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil (Art. 3 Abs. 4 AG).

4 Wahlvorschläge

41 Wählbarkeit (Art. 46 und 50 KV)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 31), ist auch wählbar, ausgenommen wer bevormundet ist.

42 Inhalt (Art. 36, 37 und 44 AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als insgesamt Mitglieder des Regierungsrats zu wählen sind, d.h. im ersten Wahlgang fünf, im zweiten Wahlgang so viele als noch Sitze zu besetzen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden. Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, so werden die letzten vom Regierungsrat gestrichen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen sowie nötigenfalls den Jahrgang. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei können Formulare für den Wahlvorschlag bezogen werden.

43 Unterzeichnung (Art. 38 und 53c AG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die gleiche Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnete Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

44 Einreichungstermin (Art. 37 AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 12. Januar 2006 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 30. Januar 2006, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

45 Auflage (Art. 40 AG)

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 30. Januar 2006, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

46 Rückzug und Ablehnung (Art. 39 und 41 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Freitag, 3. Februar 2006, an dem eine allfällige Ablehnung bei der Staatskanzlei eingetroffen sein muss.

Ein Wahlvorschlag kann bis Freitag, 3. Februar 2006 eintreffend, vom Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlags im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat wieder zurückgezogen bzw. von der vorgeschlagenen Person, die nicht unterzeichnet hat, abgelehnt werden.

Lehnt eine Kandidatin oder ein Kandidat ab, so wird der Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

47 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 42 AG)

Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat sie dem Regierungsrat bis Freitag, 3. Februar 2006 eintreffend, zu erklären, auf welchem Vorschlag der Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Regierungsrat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.

48 Prüfung und Bereinigung des Wahlvorschlags (Art. 43 AG)

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis Dienstag, 7. Februar 2006, innert der sie bei der Staatskanzlei eintreffend Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorgeschlagenen ändern können.

Sofern die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnenden nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Wird ein Mangel nicht bis Dienstag, 7. Februar 2006, behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

5 Bereinigte Wahlvorschläge und Stimmabgabe

51 Wahlzettel (Art. 44 AG und Art. 20 AV)

Der Regierungsrat lässt die bereinigten Wahlvorschläge in ausgeloster Reihenfolge und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken.

Auf dem Wahlzettel ist deutlich anzugeben, wieviele Mitglieder zu wählen sind, d.h. angekreuzt () werden können.

52 Zustellung (Art. 28 AG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 AG)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 13. Februar 2006, bis spätestens Samstag, 18. Februar 2006, den Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis für den ersten Wahlgang und bis spätestens Donnerstag, 23. März 2006, für den zweiten Wahlgang zu.

53 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt vom 2. März 2006 sowie vom 30. März 2006 veröffentlicht.

Die Gemeinderäte teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten bis 24. Februar 2006 mit.

6 Ermittlung des Wahlergebnisses und zweiter Wahlgang

61 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse (Art. 43 ff. AV)

Zur Ermittlung der Wahlergebnisse wird das elektronische Datenverarbeitungssystem der SESAM AG eingesetzt. Das Wahlergebnis wird durch das Stimmbüro der Gemeinde gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 43 ff. AV) sowie der Wegleitung der Staatskanzlei ermittelt und anschliessend der Staatskanzlei mitgeteilt, welche dieses veröffentlicht.

Die Gewählten werden vom Regierungsrat schriftlich benachrichtigt.

62 Kandidatenverzicht und Wahlvorschläge zweiter Wahlgang
(Art. 51 AG)

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis Mittwoch, 15. März 2006 eintreffend, schriftlich bei der Staatskanzlei erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten.

Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens Donnerstag, 16. März 2006, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang unter Anpassung der Fristen gemäss Anhang sachgemäss angewendet.

Sarnen, 25. Oktober 2005

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Matter
Landschreiber: Urs Wallimann

¹ GDB 122.11

Anhang
zu den Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsdauer 2002 bis 2006:
Verzeichnis der Fristen

Was/Anordnung	Gesetzliche Grundlage ¹	Datum
Erster Wahlgang		
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt	26/2 AG	12. Januar 2006
Einreichung der Wahlvorschläge	37/1 AG	30. Januar 2006
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	40 AG	30. Januar 2006
Rückzug von Wahlvorschlägen	39 AG	3. Februar 2006
Ablehnung des Wahlvorschlags	41/2 AG	3. Februar 2006
Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über Zugehörigkeit zu Wahlvorschlag	42 AG	3. Februar 2006
Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	43/2 AG	7. Februar 2006
Druck Wahlzettel und Stimmrechtsausweis	44 AG	bis 9. Februar 2006
Verteilung an Gemeinden		10. Februar 2006
Zustellung von Wahlzettel und Stimmrechtsausweis an Stimmberechtigte	28/1 AG	13. bis 18. Februar 2006
Wahlsonntag erster Wahlgang		12. März 2006
Veröffentlichung Wahlergebnis	48/4 AV	16. März 2006
Ablauf Beschwerdefrist	54a AG	20. März 2006
Zweiter Wahlgang		
Verzicht auf Kandidatur für zweiten Wahlgang	51/2 AG	15. März 2006
Einreichung der Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang	51/2 AG	16. März 2006
Druck Wahlzettel und Stimmrechtsausweis	44 AG	17. März 2006
Verteilung an Gemeinden		20. März 2006
Zustellung von Wahlzettel und Stimmrechtsausweis für zweiten Wahlgang an Stimmberechtigte	51/2 AG	bis spätestens 23. März 2006
Wahlsonntag zweiter Wahlgang	51 AG	9. April 2006
Veröffentlichung Wahlergebnis	48/4 AV	12. April 2006
Ablauf Beschwerdefrist	54a AG	18. April 2006
Eröffnungssitzung des neuen Amtsjahres 2006/07 / Vereidigung KR und RR		30. Juni 2006

¹ AG = Abstimmungsgesetz
AV = Abstimmungsverordnung